



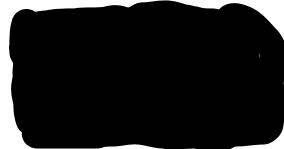
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Cornelia Möhring  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Caren Marks**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL  
FAX  
E-MAIL  
INTERNET



ORT, DATUM Berlin, den 7. Juli 2020

**Schriftliche Fragen an die Bundesregierung**

hier: Arbeitsnummern 6/455 und 6/456

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 6/455:

Wie gestaltet sich der Ablauf der Überprüfung des „Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ von Deutschland durch die GREVIO-Mitglieder (<https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/about-monitoring1>) und wie stellt die Bundesregierung sowohl die Einbeziehung der einzelnen Bundesländer als auch des Deutschen Bundestages sicher, wie in Artikel 70 der Konvention gefordert?

Antwort:

Am 1. Februar 2018 ist in Deutschland das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, in Kraft getreten. Die nach Artikel 66 der Istanbul-Konvention zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens eingesetzte unabhängige Expertengruppe „GREVIO“ hat am 6. Februar 2020 mit der Übersendung eines Fragebogens das erste Monitoringverfahren für Deutschland eröffnet.



SEITE 2

Deutschland ist nun aufgefordert, einen auf dem Fragebogen basierenden Staatenbericht vorzulegen, welcher derzeit in Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unter Einbeziehung der Ressorts und Bundesländer erstellt wird. Die ursprüngliche Frist für die Übermittlung des Staatenberichts wurde aufgrund der coronabedingt veränderten Abläufe bis zum 1. September 2020 verlängert.

Der Ablauf des weiteren Verfahrens ist in Artikel 68 des Übereinkommens dargestellt. Nach dem derzeitigen Stand erfolgt voraussichtlich im März 2021 ein Evaluationsbesuch durch GREVIO. Daran anschließend wird GREVIO auf Basis des Staatenberichts und der weiteren durch GREVIO nach Artikel 68 eingeholten Informationen den ersten Bericht über die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland fertigstellen und beschließen. Nach dem derzeitigen Stand der durch GREVIO bekanntgegebenen Zeitplanung wird dieser Bericht voraussichtlich im Januar 2022 vorliegen.

Wie in Artikel 70 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehen wird die Bundesregierung den von GREVIO vorgelegten Bericht an den Bundestag übermitteln.

#### Frage Nr. 6/456:

Zu welchen Ergebnissen bezüglich einer bundesweiten Koordinierungsstelle zur Umsetzung des „Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ sind die Gespräche des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit den „anderen zuständigen Ressorts“ gekommen, die laut Antwort auf meine schriftliche Frage 123 auf Bundestagsdrucksache 19/14931 für das vierte Quartal 2019 geplant waren und in dessen Nachgang „eine zeitnahe Benennung einer Stelle innerhalb der Bundesregierung als Ansprechpartner für die Aufgaben nach Artikel 10 des Übereinkommens gegenüber dem Europarat vorgesehen“ war?

#### Antwort:

Wie in der Antwort auf die o. g. schriftliche Frage mitgeteilt sind im vierten Quartal 2019 Gespräche mit weiteren zuständigen Ressorts innerhalb der Bundesregierung aufgenommen worden, um Optionen zum Aufbau einer Monitoringstelle und einer Koordinierungsstelle auf Bundesebene auszuloten; dieser Austausch innerhalb der Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen.



SEITE 3 Die Aufgaben nach Artikel 10 des Übereinkommens werden durch die zuständigen Bundesressorts unter koordinierender Federführung des BMFSFJ gemeinsam wahrgenommen. Als Ansprechpartner innerhalb der Bundesregierung wurde gegenüber dem Europarat das zuständige Fachreferat im BMFSFJ benannt.

Mit freundlichen Grüßen

Caren Marks